

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) - Effektive Bekämpfung von sogenannten „Gaffern“ sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Verstorbenen*

A. Problem und Ziel

Mit zunehmendem technischem Fortschritt kommt es immer häufiger dazu, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen fertigen und diese über soziale Netzwerke verbreiten. Auch werden Bildaufnahmen an Zeitungen oder Fernsehanstalten weitergegeben. Dies stellt eine erhebliche Missachtung des Persönlichkeitsrechts der Opfer dar. Der strafrechtliche Schutz gegen solche Praktiken ist bisher lückenhaft. Der kürzlich durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches mit Wirkung vom 27. Januar 2015 neu gefasste § 201a StGB schützt lediglich lebende Personen.

Es gilt daher, den strafrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen zu verbessern.

B. Lösung

Zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen schlägt der Gesetzentwurf die Erweiterung des Schutzbereichs des § 201a StGB auf verstorbene Personen vor. Insoweit besteht nach geltendem Recht eine Regelungslücke, da Aufnahmen von Toten vom Schutzbereich nicht erfasst sind. Es ergibt sich bereits im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung des

* Der Beschluss greift den vom Gesetzgeber noch nicht umgesetzten Teil des vom Bundesrat am 17. Juni 2016 beschlossenen Gesetzentwurfs in Drucksache 226/16 (Beschluss) auf.

§ 203 Absatz 4 StGB bezüglich verstorbener Betroffener sowie im Umkehrschluss und vor dem Hintergrund von Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes, dass eine „andere Person“ im Sinne des § 201a StGB eine lebende Person sein muss. Die bestehende Schutzlücke wird auch nicht durch Vorschriften des Nebenstrafrechts geschlossen. Denn auch § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie (KunstUrhG), wonach die Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, bietet keinen umfassenden Schutz. Unter Strafe gestellt wird lediglich die Verbreitung, nicht aber die Fertigung von Aufnahmen selbst. Zum Zeitpunkt der Fertigung der Aufnahmen am Unfallort wird aber regelmäßig noch nicht festgestellt werden können, dass der Hersteller der Aufnahmen auch die Absicht hat, die Aufnahmen zu verbreiten. Das bloße Filmen oder Fotografieren von getöteten Opfern von Unfällen durch Schaulustige, ohne dass zu diesem Zeitpunkt schon konkret die Absicht nachgewiesen werden kann, dass die Aufnahmen auch verbreitet werden, ist daher regelmäßig nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) nicht strafbar.

Darüber hinaus wird der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 201a StGB durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit vervollständigt. Als Folgeänderung beinhaltet der Gesetzentwurf ferner eine Anpassung des § 205 StGB an den geänderten Schutzbereich des § 201a StGB.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, zukünftig die Strafverfolgung bestimmter Tathandlungen zu ermöglichen. Dies kann zu erhöhten Verfahrens- und Vollzugskosten führen. Diese sind nicht quantifizierbar.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand. Durch das beabsichtigte Gesetz werden für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - (StGB) Effektive Bekämpfung von sogenannten Gaffern sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Ver- storbenen

Der Bundesrat hat in seiner 965. Sitzung am 2. März 2018 beschlossen, den beige-
fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deut-
schen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - (StGB) Effektive Bekämpfung von sogenannten Gaffern sowie Verbesserung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts von Ver- storbenen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 201a wie folgt gefasst:
„§ 201a Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Bildaufnahmen“
2. § 201a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ durch die Wörter „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. von einer verstorbenen Person eine Bildaufnahme, die diese zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „1 oder 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

- dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „1 oder 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „und“ werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 2“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „anderen“ die Wörter „oder verstorbenen“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Versuch ist strafbar“.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Nummer 2“ wird durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Nummer 3 oder Nummer 4“ werden durch die Wörter „Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. In § 205 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Stirbt der Verletzte“ die Wörter „oder bezieht sich die Tat nach § 201a auf eine verstorbene Person“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

In § 374 Absatz 1 Nummer 2a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ durch die Wörter „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Mit zunehmendem technischem Fortschritt kommt es immer häufiger dazu, dass Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen oder Videoaufnahmen fertigen und diese über soziale Netzwerke verbreiten. Auch werden Bildaufnahmen an Zeitungen oder Fernsehanstalten weitergegeben. Dies stellt eine erhebliche Missachtung des Persönlichkeitsrechts der Opfer dar.

Der strafrechtliche Schutz gegen solche Praktiken ist bisher lückenhaft. Der kürzlich durch das Neunundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches mit Wirkung vom 27. Januar 2015 neu gefasste § 201a StGB schützt lediglich lebende Personen. Aufnahmen von Toten sind vom Schutzbereich nicht erfasst (vgl. Fischer StGB, 65. Auflage, § 201a Rn. 5). Es ergibt sich bereits im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung des § 203 Absatz 4 StGB bezüglich verstorbener Betroffener sowie im Umkehrschluss und vor dem Hintergrund von Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes, dass eine „andere Person“ im Sinne des § 201a StGB eine lebende Person sein muss.

Auch die Vorschrift des § 33 KunstUrhG, wonach die Verbreitung eines Bildnisses ohne Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird, bietet keinen umfassenden Schutz. Unter Strafe gestellt wird lediglich die Verbreitung, nicht aber die Fertigung von Aufnahmen selbst. Zum Zeitpunkt der Fertigung der Aufnahmen am Unfallort wird aber regelmäßig noch nicht festgestellt werden können, dass der Hersteller der Aufnahmen auch die Absicht hat, die Aufnahmen zu verbreiten.

Das bloße Filmen oder Fotografieren von getöteten Opfern von Unfällen durch Schaulustige, ohne dass zu diesem Zeitpunkt schon konkret die Absicht nachgewiesen werden kann, dass die Aufnahmen auch verbreitet werden, ist daher regelmäßig nach dem KunstUrhG nicht strafbar.

Es ist Ziel des Gesetzentwurfs, dem Persönlichkeitsrecht der Opfer zu stärkerer Geltung zu verhelfen. Hierzu schlägt der Gesetzentwurf eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen durch eine Erweiterung von § 201a StGB vor. Danach soll der Schutzbereich dieser Vorschrift nunmehr auch unbefugte Bildaufnahmen von verstorbenen Personen erfassen.

Darüber hinaus wird der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach § 201a StGB durch die Einführung der Versuchsstrafbarkeit vervollständigt. Als Folgeänderung beinhaltet der Gesetzentwurf ferner eine Anpassung des § 205 StGB an den geänderten Schutzbereich des § 201a StGB.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das Strafrecht).

IV. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, zukünftig die Strafverfolgung bestimmter Tathandlungen zu ermöglichen. Dies kann zu erhöhten Verfahrens- und Vollzugskosten führen. Diese sind nicht quantifizierbar.

3. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Keine.

B. Besonderer Teil**Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu § 201a StGB)**

Durch die Änderung der Überschrift des § 201a StGB ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 201a -neu- StGB)**Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nummer 3)**

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die unbefugte Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme, die eine verstorbene Person in einer Weise zeigt, die diese zur Schau stellt, unter Strafe zu stellen. Damit wird dem hohen Rechtsgut des höchstpersönlichen Lebensbereichs, der von § 201a StGB geschützt wird, auch postmortal Rechnung getragen.

Die Notwendigkeit zur Gewährleistung eines umfassenden und damit auch postmortalen Schutzes des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ ergibt sich bereits aus der Zielrichtung der Norm. Der strafrechtliche Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs, der den einer Abwägung mit anderen Interessen nicht mehr zugänglichen Bereich privater Lebensführung erfasst, zu dem vor allem – aber nicht nur – Krankheit, Tod und Sexualität gehören, ist nur dann umfassend, wenn nicht nur „Tod“ als Sterbevorgang selbst, sondern auch der Verstorbene vor unbefugten Bildaufnahmen geschützt ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Auch in Absatz 2 sollen verstorbene Personen in den Schutzbereich aufgenommen werden. Es sind Konstellationen denkbar, in denen Bildaufnahmen von verstorbenen Personen dazu geeignet sind, ihrem Ansehen – postmortal – erheblich zu schaden, ohne dass der Tod des Betroffenen selbst zur Schau gestellt wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 4 -neu-)

Mit der Einführung eines neuen Absatzes 4 wird die Versuchsstrafbarkeit begründet. Dies ist geboten, da anderenfalls die Tat straffrei bleiben würde, wenn die Anfertigung der Aufnahme beispielsweise durch rechtzeitiges Einschreiten der Rettungskräfte verhindert würde.

Darüber hinaus würde die Versuchsstrafbarkeit auch in Fällen, in denen die tatsächliche Anfertigung der Aufnahme durch Dritte oder durch technische Defekte oder Ähnliches verhindert wurde, über § 201a Absatz 6 StGB-E die Einziehung der Tat-

mittel zulassen. Hierdurch wird die mit einer Einziehung des Tatmittels verbundene generalpräventive Wirkung der Norm zusätzlich verstärkt.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Aufnahme des § 201a Absatz 1 Nummer 3 in § 201a Absatz 5 StGB-E ist erforderlich, da anderenfalls verstorbene Personen umfassender als lebende Personen geschützt wären.

Zu Nummer 3 (§ 205 Absatz 2 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Das Übergehen des Strafantragsrechts auf die Angehörigen muss auch die Fälle erfassen, in denen sich die Tat nach § 201a StGB-E auf eine bereits zur Tatzeit verstorbene Person bezieht. Anderenfalls wäre eine Verfolgung von sich auf verstorbene Personen beziehenden Taten mangels Strafantrages und mangels des Vorhandenseins einer antragsberechtigten Person niemals möglich.

Zu Artikel 2 (§ 374 Absatz 1 Nummer 2a StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts der Vorschrift an die neue Überschrift des § 201a StGB-E.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.